

Dämmmaterial

AVV 17 06 03*



KMF oder auch Glaswolle, Mineralwolle, Steinwolle, Kamilit gilt als Dämmmaterial und wird als gefährlicher Abfall eingestuft.

Die Übernahme von Dämmmaterial unter AVV 17 06 03* kann nur unter folgenden Kriterien erfolgen:

- ü Das Material muss in unbeschädigten, zugelassenen Gewebesäcken verpackt werden
- ü Es dürfen keinerlei Fremdstoffe enthalten sein
- ü Die entsprechenden Gewebesäcke müssen fest verschlossen sein